

An den
Magistrat der
Stadt Alsfeld
Markt 1
36304 Alsfeld

**Anzeige über den vorübergehenden Betrieb eines
Gaststättengewerbes gemäß § 6 HGastG**

Die Anzeige ist spätestens 4 Wochen vor Beginn des Betriebes beim Magistrat der Stadt Alsfeld einzureichen

1. Antragsteller

Verein, Gesellschaft:
Ansprechpartner für die Behörde (Name, Vorname, Geb.-Datum)
Wohnanschrift, Telefon/E-Mail
Zweiter Ansprechpartner für die Behörde (Name, Vorname, Geb.-Datum)
Wohnanschrift, Telefon/E-Mail
Telefonische Erreichbarkeit während der Veranstaltung (falls abweichend von vorherigen Angaben):

2. Gegenstand der Anzeige

Besonderer Anlass:
Datum (am, von – bis):
Betriebszeiten und erwartete Besucherzahl je Veranstaltungstag
am: von: Uhr bis Uhr (Anzahl) Besucher
am: von: Uhr bis Uhr (Anzahl) Besucher
am: von: Uhr bis Uhr (Anzahl) Besucher

Folgende Speisen und Getränke sollen abgegeben werden

3. Räumliche Verhältnisse

Ort (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstücks, Lage, Anschrift)
Anzahl der WC-Anlagen (Wagen, Gebäude o. ä.): Damentoiletten: _____ Herrentoiletten: _____ Urinale: _____

4. Jugendschutz

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind mir bekannt. Zur Durchsetzung sind folgende Maßnahmen geplant:

- Einlasskontrolle.
- Durchsage um 23:45 Uhr, dass alle unter 18jährigen bis 24:00 Uhr die Veranstaltung zu verlassen haben.
- 0.00 Uhr Kontrolle der Anwesenden und ggf. Ausschluss der unter 18jährigen.
- Getränkeabgabekontrolle (alkoholische Getränke).
- Getränkeverzehrkontrolle während der Veranstaltung.
- Stempel / Armbändchen.
- _____

5. Ordnungsdienst

Für die Dauer der Veranstaltung bis 1 Stunde nach Veranstaltungsschluss wird ein gewerblicher Ordnungsdienst eingesetzt.

Es werden Ordnungskräfte von folgendem gewerblichen Sicherheitsdienst eingesetzt:

Name Sicherheitsfirma, Anschrift, Handynummer

Im Vorfeld der Veranstaltung ist ein Abstimmungsgespräch mit der Polizeistation Alsfeld, Herrn Konle oder Herrn Heck, Tel.: 06631/974-0, zu führen.

6. Lärmschutz

Mir ist das Bundesimmissionsschutzgesetz bekannt. Die Nachtruhe beginnt um 22.00 Uhr. Folgende Maßnahmen sind zur Einhaltung der Nachtruhe vorgesehen:

Dem Anzeigersteller ist bekannt, dass jederzeit durch die zuständigen Behörden Anordnungen zum Schutz der Gäste gegen Ausbeutung und Gefahren für Leib und Leben und zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes und gegen sonstige erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Bewohnerinnen und Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit erlassen werden können.

Hiermit wird versichert, dass alle Angaben nach bestem Wissen und wahrheitsgemäß gemacht sind.

PLZ, Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller